



Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 71 – Halle zur Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen und Kreiswahlvorschlägen

1. Allgemeines

Mit Anordnung vom 27.12.2024 (BGBl I Nr. 435) hat der Bundespräsident den Tag der Bundestagswahl auf **Sonntag, den 23.02.2025** festgesetzt. In Verbindung mit der Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 (BGBl I Nr. 436) werden als Aktualisierung zur Veröffentlichung vom 13.12.2024 die folgenden Fristen damit als verbindlich erklärt.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der zuständigen Kreiswahlleiterin möglichst frühzeitig, **spätestens am Montag, dem 20. Januar 2025, bis 18 Uhr**, einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am Dienstag, dem 7. Januar 2025, 18 Uhr, der Bundeswahlleiterin, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 71 – Halle sind bei der zuständigen Kreiswahlleiterin schriftlich einzureichen. Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Halle (Saale) und die Gemeinden Landsberg, Petersberg, Kabelsketal,

Zörbig und Sandersdorf-Brehna.

Die Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich in 06108 Halle (Saale), Marktplatz 1. Soweit die Kreiswahlvorschläge persönlich abgegeben werden sollen, sind sie im Fachbereich Einwohnerwesen, Abteilung Statistik, Wahlen und Service, Wolfgang-Borchert-Str. 75 in 06126 Halle (Saale) vorzulegen. Die Abteilung Statistik, Wahlen und Service ist unter den Telefonnummern 0345 61387031 oder 0345 61387018 sowie unter der E-Mail-Adresse wahlamt@halle.de erreichbar. Hier können auch die nötigen Formblätter angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen rechtzeitig und vollständig in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen.

2. Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeigen (§ 18 BWG)

Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als Partei einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG entsprechen. Danach sind erforderlich:

- a. die Angabe des satzungsgemäßen Namens (gegebenenfalls auch der Kurzbezeichnung) der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,
 - b. die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin; hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,
 - c. die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes,
 - d. Nachweise, die eine Prüfung der Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes ermöglichen.
- eingereicht werden. Er muss enthalten:
- a. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften, Telefonnummern, und E-Mailadressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Angabe, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 sind auch auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de eingestellt.

3. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 20, 21 und § 34 BWO)

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter



dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 BWG müssen Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO). Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung der Formblätter bei der zuständigen Kreiswahlleiterin sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- a. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss,
- b. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- c. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich

aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

d. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),
- eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (ebenfalls Anlage 15 zur BWO).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 71 - Halle unter oben genannte Kontaktdaten kostenfrei erhältlich.

4. Landeslisten (§ 27 BWG)

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2.000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In Sachsen-Anhalt sind

demnach 1.790 Unterstützungsunterschriften einzureichen

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber auf einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) vorgeschlagen ist. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 22 bis 25 BWG gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Landeslisten müssen bis zum Montag, dem 20. Januar 2025, um 18:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin, Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, eingegangen sein.

J. V. Tappel

Dr. Judith Marquardt
Kreiswahlleiterin



AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock,
Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de